



Zwischen

|
|

nachfolgend Auftraggeber genannt

und

MR Landkreis Ansbach GmbH

Dr. Zumach-Ring 16

91522 Ansbach |

nachfolgend Dienstleister genannt

wird für die Unterstützung durch den Dienstleister bei den für das betriebliche Nährstoffmanagement erforderlichen Berechnungen des Auftraggebers folgender

Dienstleistungsvertrag Nährstoffmanagement

geschlossen.

Präambel

Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber bei den Berechnungen und Dokumentationen, die zur Erfüllung der Vorgaben der DüV, AVDüV, StoffBiV und WDüngV notwendig sind. Dazu zählen in Abhängigkeit der jeweiligen Betriebsausrichtung des Auftraggebers u.a. die Berechnung der 170 kg N/ha-Grenze, die Berechnung der notwendigen Lagerkapazität organischer Dünger, die Aufzeichnungs- und Meldepflicht bei Aufnahme oder Abgabe von Wirtschaftsdüngern nach WDüngV, die Düngbedarfsermittlung für N und P, die Dokumentationen nach DüV Anlage 5, sowie der Nährstoffvergleich nach Stoffstrombilanz.

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Auftraggeber selbst für die Richtigkeit seiner Angaben haftet.

Der Auftraggeber weiß, dass falsche Angaben sowohl zur Kürzung von Förderungsmaßnahmen sowie zu rechtlichen Konsequenzen führen können.



§1 Vertragsgegenstand

Der Dienstleister unterstützt den Auftraggeber bei der Erstellung der für das einzelbetriebliche Nährstoffmanagement erforderlichen Berechnungen (170 kg N/ha, Lagerkapazität organischer Dünger, Aufzeichnungs- und Meldepflicht bei Aufnahme oder Abgabe Wirtschaftsdünger, Düngebedarfsermittlung für N und P, Dokumentation der gesamtbetrieblich aufgebrauchten Nährstoffmengen nach DüV Anlage 5, Nährstoffvergleich nach Stoffstrombilanz) sowie bei der Gülle- und Lagerraumvermittlung.

Die Unterstützung beschränkt sich auf Hilfestellungen beim Ausfüllen der erforderlichen Unterlagen auf der Grundlage der von der LfL oder weiteren staatlichen Institutionen zur Verfügung gestellten Unterlagen und Programmen. Es ist nicht Aufgabe des Dienstleisters, den Auftraggeber zu beraten oder die Angaben des Auftraggebers auf ihre Korrektheit hin zu überprüfen.

§ 2 Vollmacht

Die für die Dienstleistungen erforderlichen Vollmachten liegen als unterschriebener Ausdruck diesem Vertrag als Anlage 2 bei.

§3 Durchführung

Der Dienstleister führt die Berechnungen nach Vorgabe der einschlägigen behördlichen Vorgaben und entsprechend der vom Auftraggeber gemachten Angaben aus. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Dienstleister alle hierfür erforderlichen Auskünfte gemäß Anlage 1 – Checkliste Nährstoffmanagement vollständig und korrekt zu geben.

Auftraggeber und Dienstleister überprüfen gemeinsam die Berechnung auf die korrekte Wiedergabe der Angaben des Auftraggebers.

Der Dienstleister weist den Auftraggeber ggfs. auf erforderliche Beratungen hin. Diesen Hinweis dokumentiert der Dienstleister.



§ 4 Kosten

Für die Unterstützung wird folgende Vergütung zwischen dem Dienstleister und dem Auftraggeber vereinbart:

[75,00 € / Stunde, netto]

Die anfallenden Kosten werden per Sepa-Lastschrift von dem uns bekannten Konto eingezogen.

§ 5 Haftung

Entsprechend dem in der Präambel, in § 1, „Vertragsgegenstand“ und § 3 „Durchführung“ deutlich gemachten Charakter dieses Vertrages, der eine reine Unterstützungsfunktion als Aufgabe des Dienstleisters vorsieht, ist der Auftraggeber für den Inhalt der Berechnungen selbst verantwortlich.

Der Dienstleister haftet nur für die ordnungsgemäße Durchführung seiner in § 3 aufgeführten Aufgaben. Er haftet insbesondere nicht für Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen, dass die Angaben in den Berechnungen nicht richtig sind. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht, soweit zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen. Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz, Haftungen für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, Haftungen wegen Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wegen der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sind zwingend und damit nicht ausschließbar.

§ 6 Datenschutz

Wesentlicher Inhalt dieses Vertrages ist der ausdrückliche Wunsch des Auftraggebers, sich durch den Dienstleister in datenschutzrechtlich sehr sensiblen Bereichen unterstützen zu lassen.

Zu diesem Zweck ermächtigt er den Dienstleister unter seiner Zugangsberechtigung, seine für die Erstellung der Berechnungen notwendigen personen- und betriebsbezogenen Daten, auch die der Vorjahre, einzusehen, zu speichern, hochzuladen, zu ändern, zu ergänzen oder zu löschen.

Der Dienstleister darf die ihm dabei bekanntwerdenden Daten nur zum Zweck der beauftragten Nährstoffmanagement-Berechnungen des AG nutzen, insbesondere darf er sie nicht an Dritte weitergeben.



**§ 7
Dauer des Vertrages, Kündigung**

Er endet nach der Erstellung der in Anlage 1 beauftragten Berechnungen, ohne dass es der Kündigung durch einen Vertragsteil bedürfte. Kündigungen sind nur aus wichtigem Grund möglich.

**§ 8
Verschiedenes**

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht, sie haben auch keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, wie auch das Abweichen vom Schriftformerfordernis selbst.

Sollten Teile dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen davon nicht berührt. Auftraggeber und Dienstleister verpflichten sich für den Fall zum Abschluss einer rechtlich wirksamen Regelung, die der unwirksamen Regelung wirtschaftlich am nächsten kommt.

Ansbach,
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

Ansbach,
Ort, Datum

.....
Dienstleister

.....
Einer Weiterführung des Vertrages für das Kalenderjahr 2023 wird zugestimmt.

.....
Ort, Datum

.....
Auftraggeber

.....
Ort, Datum

.....
Dienstleister